

AZ: 01.4 - Krüger

Drucksache Nr.: 0061/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	13.06.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann

Verhandlungsgegenstand:

Wahl der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertretungen

A n t r a g:

Zu Ausschussvorsitzenden bzw. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden gewählt:

a) Hauptausschuss

Vors.:

Stellv.:

b) Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit und Ordnung

Vors.:

Stellv.:

c) Ausschuss für Schule und Sport

Vors.:

Stellv.:

d) Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Vors.:

Stellv.:

e) Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt

Vors.:

Stellv.:

f) Ausschuss für Kultur und Tourismus

Vors.:

Stellv.:

g) Ausschuss für Finanz- und Vergabeabgelegenheiten

Vors.:

Stellv.:

h) Jugendhilfeausschuss

Vors.:

Stellv.:

IRIS:

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und Demokratie stärken

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ Ja – positiv
☐ Ja – negativ
☒ Nein

B e g r ü n d u n g:

Nach § 46 Absatz 5 GO wählt die Ratsversammlung bei den ständigen Ausschüssen nach § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung die Ausschussvorsitzenden und die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden auf Vorschlag der Fraktionen.

Nach § 2 Abs. 5 der Satzung für das Jugendamt ist § 46 Absatz 5 GO auch auf den Jugendhilfeausschuss (JHA) anzuwenden. Dieser wird in der Hauptsatzung in § 8 Abs. 2 zwar nicht unter den ständigen Ausschüssen aufgeführt, weil er als Pflichtausschuss nach dem JuFöG zu bilden ist, er wird in Neumünster aber wie ein „ständiger“ Ausschuss tätig.

Das „Zugriffsverfahren“ findet Anwendung. Danach können die Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen entsprechend § 33 Absatz 2 GO bestimmen, für welchen Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht. Bei gleicher Höchstzahl würde über die Reihenfolge das Los entscheiden.

Über die Vorschläge der Fraktionen wird gemäß § 39 Absatz 1 GO abgestimmt, d. h. die Bewerberin / der Bewerber sind gewählt, wenn für den Vorschlag mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.

Die Besetzung der Positionen der Ausschussvorsitzenden im sog. En-bloc-Verfahren, bei dem in nur einem Wahlgang über alle zu besetzenden Stellen abgestimmt wird, setzt vorherige interfraktionelle Absprachen voraus. Das Verfahren ist zulässig, wenn alle Ratsmitglieder einverstanden sind.

Für die Wahl zum Vorsitzenden können nur Mitglieder des jeweiligen Ausschusses vorgeschlagen werden, und zwar sowohl Ratsmitglieder als auch Bürgerschaftsmitglieder.

Anzumerken ist, dass die Vorsitzenden von nicht ständigen Ausschüssen (z. B. Wahlprüfungsausschuss) von diesen selbst gewählt werden.

Für die Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gelten die vorgenannten Vorschriften entsprechend. Sie dürfen erst gewählt werden, wenn alle Vorsitzenden gewählt worden sind. Bislang war es üblich, dass sich die Ratsfraktionen dahingehend verständigt haben, dass nicht eine Ratsfraktion sowohl den Vorsitz als auch die Stellvertretung eines Gremiums stellt.

Aus der Anwendung des Höchstzahlverfahrens gem. § 33 Absatz 2 GO auf die Fraktionsstärken (siehe MV 0013/2023 zu TOP 3.) ergibt sich für die 8 ständigen Ausschüsse (inklusive JHA) folgende Reihenfolge:

Ratsfraktion / fraktionslose Vertreter	Vorschlagsrecht (= Höchstzahlen)
CDU	1, 4 und 8
SPD	2 und 5
Grüne	3
FDP	6 oder 7
Bündnisfraktion	6 oder 7

Beim Zugriff auf die 6. oder 7. Position müsste demnach das Los entscheiden, es sei denn, man einigt sich.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister